

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/26b08055-775c-3aa9-875a-146c48ef6096>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	OWiG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	454-1

## § 108 OWiG - Rechtsbehelf und Vollstreckung

(1) <sup>1</sup>Im Verfahren der Verwaltungsbehörde ist gegen den

1. selbstständigen  
Kostenbescheid,
2. Kostenfestsetzungsbescheid ([§ 106](#))  
und
3. Ansatz der Gebühren und  
Auslagen

der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach [§ 62](#) zulässig. <sup>2</sup>In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu stellen; gegen die Entscheidung des Gerichts ist in den Fällen der Nummer 2 sofortige Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt.

(2) Für die Vollstreckung der Kosten des Bußgeldverfahrens gelten die [§§ 89](#) und [90 Abs. 1](#) entsprechend.

